

nach Gottes Willen zu leben hat. Aus diesem Eheverständnis Luthers folge nun, daß er die Ehe zwar nicht als Sakrament sehe – wie die Tradition vor ihm und der Katholizismus nach ihm –; aber in der Ehe habe der Christ *Gottes Gabe* zu sehen, die *im Glauben* angenommen werden soll. In seinen kristallklaren Ausführungen widmet sich *K.-T. Geringer* der kirchenrechtlichen Seite der Ehe (Die konfessionsverschiedene Ehe im kanonischen Recht, 67–82). Er spricht vier Punkte an. Im ersten geht es um die Grundsatzfrage. Das Zweite Vatikanische Konzil hat in seiner Pastorkonstitution „*Gaudium et spes*“ die Ehe als einen alle Lebensbereiche umfassenden Bund zwischen Mann und Frau beschrieben. Dem entspricht der can. 1055, in dem es heißt, die Ehe sei „*totius vitae consortium*“. „Wer daher die Ehe als eine das ganze Leben umfassende und unteilbare Gemeinschaft begreift, dürfte die religiöse Lebenseinheit davon nicht ausnehmen“ (70). Im zweiten Punkt geht es um die „Erlaubtheitsvoraussetzungen“ der Mischehe. Der dritte Punkt behandelt die Eheschließungsform. Hat hier das Brautpaar eine Dispens von der (katholischen) Formpflicht eingeholt, so vertritt G. die Meinung, das Brautpaar begründe durch konkludentes Verhalten seine Ehe in dem evangelischen Gottesdienst, obwohl es in diesem zu keiner Ehwillenserklärung der Brautleute kommt. Dem möchte ich zustimmen. Im vierten Punkt (Der katholische Ehepartner und seine Kirche) muß G. des längeren auf can. 1366 („*Parentes vel parentum locum tenentes, qui liberos in religione acatholica baptizandos vel educandos tradunt, censura aliave iusta poena puniantur*“) eingehen, um diese Bestimmung zu entschärfen. Dadurch beweist er *implizit*, daß diese Norm unklar und erklärungsbedürftig ist. *H. Grote* (Evangelische Rückfragen und Erwägungen zum kirchlichen Eherecht, 83–101) schreibt von dem früheren verbietenden Ehehindernis (der heute erforderlichen Erlaubnis) ganz mit Recht: „Aus einer heruntergegangenen Schranke, die sich nicht so leicht hochstemmen ließ, ist bei den heutigen Erfordernissen und Möglichkeiten eine Rotlicht-Grünlicht-Anlage geworden, die zu bedienen kaum mehr erfordert als einen ruhigen Knopfdruck“ (84). Wenn er allerdings von den Ehenichtigkeitsgründen meint: „Von der übelsten Art sind jene, die vorsätzlich vor Eheabschluß eingebaut werden. Leider sind diesbezügliche beiderseitige Erklärungen, die auch bei römischen Notariaten deponiert wurden, nicht unbekannt geblieben“ (88), so finde ich diese Behauptung unfair, weil unbewiesen. Unter der Überschrift „Verpflichtung oder Drohung?“ handelt G. von dem unseligen can. 1366. Ich pflichte ihm bei, wenn er meint, die Ehe dürfe nicht zum Kriegsschauplatz für die jeweilige Religion werden. Unter den „Thesen zur Konvertibilität der Konfessionszugehörigkeit“ erregt wohl vor allem die folgende Interesse: „Die Kirchen sollten ... erklären, daß sie die *Konfessionszugehörigkeit* beiderseits als *konvertibel* erachten“ (98). Darüber wird wohl noch viel gestritten werden müssen. In den beiden letzten Referaten (103–125) stellen sich *J. Lell* (ev.) und *F. Böckle* (kath.) jeweils die Frage: „Wie können konfessionsverschiedene Eheleute gemeinsam glauben, ohne sich ihrer Kirche zu entfremden?“ Beide Referenten betonen, daß den Ehepartnern in dieser Situation kaum von den Kirchen geholfen werden kann. Die beiden Eheleute sind hier ganz auf sich und ihr *Gewissen* verwiesen. Mir hat der Beitrag von Böckle wegen seiner menschlichen Wärme und seiner Konzentration auf das Wesentliche des Christentums besonders gut gefallen. Im Anhang (127–139) des nützlichen Buches werden Teile aus zwei Beschlüssen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland abgedruckt.

R. SEBOTT S. J.

ÖRSY, LADISLAS, *Marriage in Canon Law. Texts and Comments. Reflections and Questions*. Wilmington (Del.): Glazier 1986. 328 S.

Viel zu spät ist der Rez. dazu gekommen, das vorliegende hervorragende Buch vorzustellen. Im Hauptteil (46–259) legt der Vf. das kanonische Eherecht dar. Er hält sich dabei an die 11 Kapitel des CIC/1983. Auf den lateinischen Text folgen jeweils die englische Übersetzung und der Kommentar. Auf diesen Hauptteil möchte ich hier nicht eingehen, wohl aber auf dessen Rahmen. Ö. schickt nämlich dem eigentlichen Kommentar einen historischen Überblick und Prinzipien der Interpretation voraus (13–45), und er läßt dann auf den Kommentar den Abschnitt „problem areas and disputed questions“ folgen (260–294). Damit deutet er an, daß Buchstabeninterpretation und Paraphrasen-

weisheit nicht allein gelten können. Ganz besonders interessant sind die 13 „problem areas“. Die hier angeschnittenen Fragen sind nicht einfach angehängt, vielmehr waren sie bei der Kommentierung der einzelnen Kanones schon gegenwärtig und werden nun am Schluß noch einmal eigens reflektiert. Ö. gibt keine Antworten, er deutet nur an, an welcher Stelle die Eherechtler weiterarbeiten müssen. Frage 1 berührt das rechte Gleichgewicht zwischen Person und Institution. Hatte das erste Jahrtausend des Eherechts mehr die pastorale Not der einzelnen Eheleute im Blick gehabt, so steht seit der Scholastik die Institution „Ehe“ im Vordergrund. Die Frage ist auch heute noch nicht ausdiskutiert. Ein Beispiel: Can. 1116 kennt die *Noteheschließungsform*, wonach Brauteute in Todesgefahr und dann, wenn für längere Zeit (1 Monat) kein Priester oder Diakon erreichbar ist, ihre Ehe ohne Assistenz schließen können. Eine „*Notauflösung*“ der Ehe hingegen, für den Fall, daß über Jahre hinaus kein Ehegericht den Prozeß führen kann, gibt es nicht. Liegt also im ersten Fall der „*favor iuris*“ bei der Person, so liegt er im zweiten Fall bei der Institution „Ehe“. Frage 2: Hat „*consortium*“ einen genau definierbaren Inhalt? Die Frage zielt auf can. 1055 § 1, wo der Ehebund als „*totius vitae consortium*“ beschrieben wird. Ursprünglich wollte man die Ehe als „*communio*“ definieren, ließ aber davon ab, weil dieser Begriff wohl auf die „westliche“, nicht aber z. B. auf die „afrikanische“ Ehe paßt. Frage 3 geht der alten Schwierigkeit nach, warum erst die „*consummatio*“ (und nicht schon die Eheschließung) eine Ehe unauflöslich macht (vgl. can. 1141). Thomas (in der Nachfolge der Patristik) hatte darauf folgende Antwort gegeben: Ante carnalem copulam bezeichnet die Ehe die Einheit Christi mit dem einzelnen Getauften; eine Einheit, die aufgelöst werden kann. Post carnalem copulam bezeichnet die Ehe die Einheit Christi mit der Kirche; eine Einheit, die nicht mehr aufgelöst werden kann. Frage 4 lautet: Gibt es auch eine spirituelle „*consummatio*“ der Ehe? Diese Frage ist provoziert durch can. 1095 n. 3: „Unfähig, eine Ehe zu schließen, sind jene, die aus Gründen der psychischen Beschaffenheit wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen nicht imstande sind.“ Frage 5: Können beim Getauften Ehevertrag und Sakrament getrennt werden? Can. 1055 § 2 schließt dies aus, bringt damit aber Getaufte, die keinen Glauben haben, in Schwierigkeiten. In Frage 6 wird über die Natur des Ehebandes nachgedacht. Dieses darf nicht zu schnell vorausgesetzt werden. Dem germanischen Rechtsdenken z. B. lag die Vorstellung, daß die Eheschließung ein – wenigstens im Prinzip – unauflösliches rechtliches Band zwischen den Eheleuten bewirke, völlig fern. Ö. versteht das Band als Akzidens (*esse in alio*), und zwar als Beziehung (*esse ad*). Die Frage 7 hängt mit der Frage 3 zusammen: „How is marriage the sign of the union of Christ with his church?“ Für eine Antwort enthält Eph. 5 tiefe Gedanken bereit, aber in der heutigen Kanonistik wird diskutiert, ob damit die *Unauflöslichkeit* der Ehe bewiesen werden kann. Apropos Beweis, es wird sich nie um einen (in Analogie zu den Naturwissenschaften konzipierten) Beweis handeln können, sondern nur um einen Hinweis. (Hier berührt sich die Kanonistik mit der Lehre von den sog. Gottesbeweisen.) Frage 8: Welche Vollmacht hat die Kirche über das „*matrimonium ratum et consummatum*“? Ö. leitet eine solche „*potestas*“ vom Gemeinwohl (einer allerdings *variablen!* Größe) ab. „Through a historical process, the church has formed the prudential judgment that for the sake of the common good, no dispensation from the bond of a sacramental and consummated marriage must be given“ (277). Frage 9: „Can a marriage heal itself?“ Hier möchte ich Ö. widersprechen, wenn er meint, die Einführung der Formpflicht durch das Tridentinum stehe einem solchen Selbstheilungsprozeß einer Ehe im Wege. „*Convalidatio simplex*“ (cc. 1156–1160) und „*sanatio in radice*“ (cc. 1161–1165) lassen genug Möglichkeiten offen, daß eine „ausgeheilte“ Ehe anerkannt werden kann. Woran es fehlt, ist ein Klerus, der genügend Kenntnisse im Kirchenrecht hat, um die vom Gesetzgeber angebotenen Möglichkeiten auch auszunutzen. Frage 10: Wie kann das Kapitel „*de consensu matrimoniali*“ (cc. 1095–1107) weiterentwickelt werden? Antwort: Indem man die Spannungen, an denen dieses Kapitel leidet, auflöst; „*first, through jurisprudence, then by statutory legislation*“ (280f). Die neuen Kanones 1095 (Erfüllungsvermögen) und 1098 (arglistige Täuschung) sind ein Beispiel für diese angezielte Entwicklung. Die Frage 11 geht um die Notwendigkeit der kanonischen Form. Auch hier weist der CIC/1983 in can. 1127 § 2 den richtigen Weg: Befreiung im Einzelfall von der kanonischen Form, *wenn* die staatliche Form schon eingehalten wurde. Ganz mit Recht kritisiert Ö. –

in der Frage 12 – die kirchlichen Eheprozesse, weist allerdings zugleich darauf hin, daß mit Epikie, kanonischer Billigkeit, „ökonomia“ und Trennung von „forum internum“ und „forum externum“ dem Seelsorger Hilfen zur Verfügung stehen, um die anstehenden Schwierigkeiten zu lösen. Auf Frage 13 (Zulassung wiederverheirateter Geschiedener?) muß hier nicht eingegangen werden. Die Dringlichkeit dieses Problems ist hinlänglich bekannt. – Das Buch von Ö. zeigt in hohem Maße, daß die Ehrechter keinen Grund haben, auf ihren Lorbeeren auszuruhen. Es gibt genug qualende und drängende Fragen.

R. SEBOTT S. J.

BACH, ALBERT, *Die politische Betätigung geistlicher Amtsträger nach evangelischem und katholischem Kirchenrecht in der Bundesrepublik Deutschland unter der Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Entwicklung seit 1918* (Theorie und Forschung 25: Kirchenrecht 1). Regensburg: Roderer 1987. 383 S.

Die Bedeutung einer solchen Studie samt beigefügtem Quellenmaterial ist angesichts des von der Kirche faktisch geleisteten und von ihr auf allen Ebenen – wenn auch in sehr verschiedener Weise – geforderten politischen Engagements nicht eigens zu begründen. Es darf zugleich als ein Beitrag zum genaueren Verständnis der beiden Kirchen verstanden werden, daß hier in *einem* Band die einschlägigen Entwicklungen und Regelungen zusammengestellt sind. In der Einleitung versucht B. allerdings das schier Unmögliche, nämlich auf wenigen Seiten die Entwicklung des Staat-Kirche-Verhältnisses von der Urkirche bis 1918 zusammenzufassen. Diese Raffung liefert zwar immer noch einige interessante Details, ist aber notwendigerweise unnuanciert und kurzatmig. Ab S. 33 wird die kirchenpolitische Entwicklung von 1918 an skizziert. Auch hier war eine – großenteils geglückte – Auswahl aus der Fülle des Materials zu treffen. Auf S. 99 f. finden sich aktuellere „Engagements“ der bundesdeutschen Kirche zusammengestellt: zwischen die Aktionen von (z. T. heute ehemaligen) Jesuitenpatres streute B. Kardinal Ratzingers Friedensappell ein. Ab S. 101 wird sodann „die politische Betätigung geistlicher Amtsträger nach evangelischem Kirchenrecht“, ab S. 209 die Rechtslage der katholischen Kirche dargestellt. B. entwickelt seine Kriterien von den Konzilsaussagen, dem CIC/1983 und der „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur parteipolitischen Tätigkeit der Priester“ vom 27. September 1973 her. Art. 32 des Reichskonkordates von 1933, in welchem die Kirche zusichert, Bestimmungen zu erlassen, „die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschließen“ (voller Wortlaut auf S. 270), wird zutreffend als rechtsungültig bezeichnet. Ob diesem Artikel der staatliche Konkordatspartner zur Wirksamkeit verhelfen könnte, indem er seinerseits die ihm im Schlußprotokoll auferlegte Verpflichtung der Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften bezüglich eines Betätigungsverbotes erfüllte, wird in Auseinandersetzung mit Listl und Maunz diskutiert (227 ff.). Im Zentrum der Ausführungen über die Rechtslage der Katholischen Kirche steht can. 287 § 2 CIC/1983. B. unterscheidet zwischen dienstlicher und außerdienstlicher Betätigung des Bischofs, Presbyters und Diakons. B.'s Kriteriensuche geht auf die Themen – die ich nur schlagwortartig in meiner Diktion nenne – „Evangelium und Politik“, „Einsatz für die Menschenrechte und Engagement für konkrete parteipolitische Anliegen“, „Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten im Verhältnis zu den Amtspflichten der Kleriker“ ein. Aus einer reichen Materialsammlung fließen immer wieder Fälle kirchlicher Aktivität ein, welche die Darstellung auflockern und die Problematik konkret werden lassen. Das Fazit, zu dem B. gelangt, lautet: Die Ausnahmeregelung von can. 287 § 2 CIC/1983 sollte nur dann Platz greifen, wenn „eine nachhaltige Gefährdung für unveräußerliche Menschenrechte droht oder bereits eingetreten ist und keine oder nicht ausreichend viele Laien die Gefahr abzuwehren bereit oder geeignet sind“ (235). – B.'s Studie ist informativ und hilfreich. Mehr Großzügigkeit bei der Herstellung des Schriftbildes und beim Binden der Bücher sei dem Verlag empfohlen!

N. BRIESKORN S. J.